

STADT VIERSEN

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR. 11

"Kleinhausgruppe Gartensiedlung" in Viersen - Süchteln





TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

I. Planungsrechtliche Festsetzungen 1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 6 BauNVO) In dem Allgemeinen Wohngebiet (WA) sind die gem. § 4 Abs. 3 BauNVO zulässigen Ausnahmen

4. Gartenbaubetriebe, Tankstellen. nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

Im räumlichen Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplans sind im Rahmen der in dem Allgemeinen Wohngebiet festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag zu diesem vorhabenbezogenen Bebauungsplan verpflichtet (§ 12 Abs. 3a BauGB i.V.m. § 9 Abs. 2 BauGB).

2. Begrenzung der Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

In dem Allgemeinen Wohngebiet WA darf je Wohngebäude nicht mehr als eine Wohnung errichtet werden.

3. Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 18 BauNVO)

Die maximalen Gebäudehöhen (GH) sind in der Planzeichnung in Metern über Normalhöhennull festgesetzt (NHN). Bei der Berechnung der Gebäudehöhe (GH) ist als oberer Bezugspunkt der oberste Dachabschluss (Dachfirst) der jeweiligen baulichen Anlage maßgeblich.

4. Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 BauNVO)

Garagen und Stellplätze sind nur innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Flächen für Garagen bzw. Stellplätze zulässig. Nebenanlagen sind nur innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Flächen für Nebenanlagen zulässig.

5. Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

nnerhalb der privaten Grünfläche ist eine ein- bis zweischürige Wiese anzulegen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

Die auf den Grundstücken verbleibenden Freiflächen innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes (WA), die nicht durch Gebäude, Stellplätze, Zufahrten, Terrassen, Wege und Nebenanlagen genutzt werden, sind vollflächig mit bodendeckender Vegetation (Rasen, Gräser, Stauden oder Gehölze) zu begrünen und auf Dauer zu erhalten.

Flachdächer von Garagen sind ab einer Mindestgröße von 12 m² unter Beachtung der brandschutztechnischen Bestimmungen mit einer standortgerechten Vegetation mindestens extensiv zu begrünen. Die Substratschicht für extensiv begrünte Dachflächen muss eine Mindesthöhe von 10 cm aufweisen. Photovoltaikanlagen über der begrünten Dachfläche sind zulässig.

6. Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Die zur Erhaltung im Bebauungsplan zeichnerisch festgesetzten Einzelbäume sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Bei Bestandsabgängen ist eine ökologisch gleichwertige Ersatzpflanzung, die sich im gegebenen Gestaltungsansatz einfügt, vorzunehmen. Es sind standortgerechte und zukunftsfähige

Innerhalb der Fläche für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind die bestehenden Strauch- und Heckenstrukturen dauerhaft zu erhalten und zu pflegen und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Es sind standortgerechte und zukunftsfähige Pflanzen zu verwenden.

II. Festsetzungen nach Landesrecht

1. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 89 BauO NRW 2018)

zu einer Höhe von 1,20 m zulässig.

Entlang der Grenzen des Allgemeinen Wohngebietes (WA) sind Einfriedungen nur in Form von Laubholzhecken bis zu einer Höhe von 1,80 m zulässig. Davon ausgenommen ist die an die Jakob-Engels-Straße angrenzende Grundstückgrenze. Hier sind Einfriedungen nur in Form von Laubholzhecken bis

Nordwestlich entlang der mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit belegten Wegeverbindung sind wegebegleitende Einfriedungen der privaten Grünfläche nur in Form von Laubholzhecken bis zu einer Höhe von 1,80 m zulässig.

Südöstlich entlang der mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit belegten Wegeverbindung sind wegebegleitende Einfriedungen der privaten Grünfläche nur in Form von Laubholzhecken bis zu einer Höhe von 1,20 m zulässig.

In Verbindung mit Laubholzhecken sind transparente Zäune (Maschendraht, Stabgitter, etc.) zulässig.

In Ergänzung dieser Bepflanzung sind Stabgitter bzw. Maschendrahtzäune ohne zusätzliche Sichtschutzelemente zulässig, wenn diese in die Einfriedung integriert werden. Die Höhe der Stabgitter- bzw. Maschendrahtzäune darf maximal der Höhe der Bepflanzung entsprechen.

Standplätze für Abfallbehälter außerhalb von Gebäuden sind mit einem Sichtschutz einzufassen und dauerhaft zu begrünen. Alternativ ist eine Unterbringung der Abfallbehälter in Schränken zulässig.

III. Hinweise

1. Bodendenkmalpflege

Gemäß § 15 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSchG NRW) ist die Entdeckung eines Bodendenkmals (kulturgeschichtliche Bodenfunde, Mauern, Einzelfunde, aber auch Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) unverzüglich der Stadt Viersen oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland anzuzeigen. Die Fundstelle ist nach §16 DSchG NRW unverändert zu erhalten.

2. Versickerung von Niederschlagswasser Das auf den Baugrundstücken im Allgemeinen Wohngebiet WA anfallende Niederschlagswasser ist über die belebte Bodenzone abzuleiten (Muldenversickerung). Unter Berücksichtigung bodengutachterlicher Erkenntnisse ist im Zuge der Erstellung der Versickerungsmulden im Plangebiet ggf.

ein Austausch der oberen wasserundurchlässigen Bodenschichten zum hydraulischen Anschluss an die tieferen wasserdurchlässigen Bodenschichten erforderlich. Dies ist im Zuge des baurechtlichen Genehmigungsverfahrens zu prüfen. Die Funktionsfähigkeit der Muldenversickerung ist nachzuweisen. 3. Kampfmittel

Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln im beantragten Bereich. Daher ist eine Überprüfung des beantragten Bereichs auf Kampfmittel nicht erforderlich. Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann gleichwohl nicht gewährt werden. Sofern Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde oder eine Erfolgen Spezialtiefbauarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc., wird eine Bohrlochdetektion empfohlen. Die Informationen der Bezirksregierung Düsseldorf: "Merkblatt für Baugrundeingriffe" sowie "Merkblatt für das Einbringen von Sondierbohrungen" sind bei der Durchführung der Erdarbeiten zu beachten.

4. Artenschutzrechtliche Hinweise

• Grundsätzlich sind erforderliche Rodungsmaßnahmen außerhalb der Brutschutzzeit, das heißt im Zeitraum vom 01.10, bis zum 28./29.02, des Folgejahres durchzuführen. Gleiches gilt auch für das Entfernen von Gebüschen (z. B. Brombeeren), Klettersträuchern (z. B. Efeu) und Schnittguthaufen/Totholzstapel. Zum Schutz von Fledermäusen sollten Rodungsarbeiten zudem bevorzugt auf den Oktober gelegt werden. • Zur Vermeidung von Vogelschlag an Glas sind Glasfronten entsprechend zu gestalten. Das heißt durch Anbringen speziell geprüfter Muster oder bei Neubauten durch Vermeidung von großen, zusammenhängenden Glasfronten (insbesondere über Eck). • Auf nächtliche Baustellen, insbesondere innerhalb der Brutschutzzeit, welche vom 01.03. bis zum 30.09. andauert, ist zu verzichten. Andernfalls sollen insekten- und fledermausfreundliche Leuchtmittel (bis 3000 Kelvin) mit größtmöglicher Abschirmung und horizontaler Ausrichtung zum

• Die Beleuchtung innerhalb der Kleinhausgruppe (z. B. Wege- und Parkplatzbeleuchtungen etc.) sollte ausschließlich unter Verwendung von Leuchtmitteln mit warmweißer Lichtfarbe bis 3000 Kelvin) erfolgen. Auf eine größtmögliche Abschirmung und möglichst horizontale Ausrichtung ist zu achten und das Anstrahlen von Gehölzbeständen ist zu vermeiden. • Bei der Planung der Kleinhausgruppe und des Gemeinschaftshauses sollten die Möglichkeiten, künstliche Quartiere für Fledermäuse und Vögel

direkt in den Außenwänden / der Außenhülle zu integrieren, Berücksichtigung finden.

Das Plangebiet ist der Erdbebenzone / geologischen Untergrundklasse 1/T (Stadt Viersen, Gemarkung Süchteln) zuzuordnen.

Ersatzpflanzungen für im Bebauungsplan festgesetzte Gehölzbestände sind mit der Stadt Viersen abzustimmen.

7. Starkregengefahren

Lichtschächten sowie abflusssensible Geländegestaltungen für Fließwege (Notwasserweg) etc. vorzusehen.

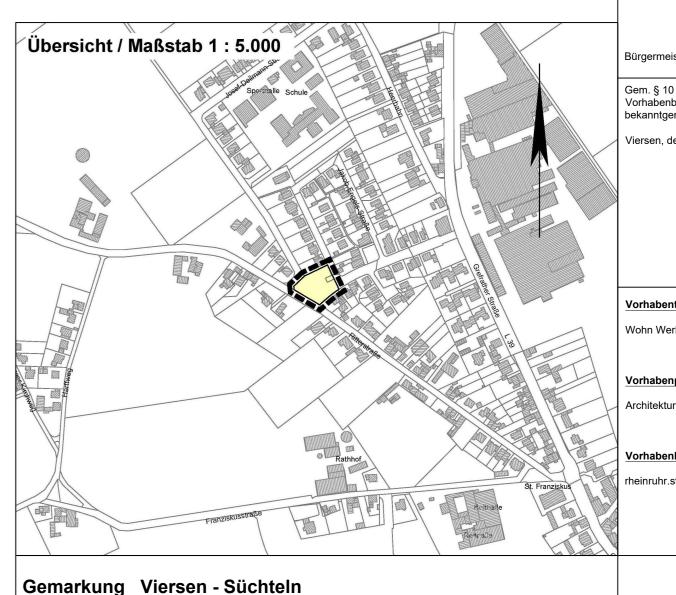
Im Plangebiet kann es zu möglichen Einstauungen bei seltenen bis extremen Starkregenereignissen kommen. Eigentümer und Bauherren haben in Eigenverantwortung für eine Grundstücks- und Gebäudekonzeption zu sorgen, die der Gefahr von Starkregenereignissen angepasst ist, um das Schadenspotenzial zu verringern. Es wird empfohlen, sämtliche Öffnungen der Baukörper, wie z.B. Hauseingänge, Kellerlichtschächte, Treppen zum Keller, Terrassenzugang etc. über der Höhe der im Bereich des Gebäudes angrenzenden öffentlichen / privaten Verkehrs- und Wegeflächen anzuordnen. Sollte dies nicht möglich sein, sind andere bauliche Maßnahmen, wie z.B. Bodenschwellen, Aufkantungen / Aufmauerungen, fest installierte Abdichtungen an Fenster- und Türöffnungen und

8. DIN-Normen und andere Normen und Richtlinien

Die in dieser Satzung in Bezug genommenen DIN-Normen sind zu beziehen über die Beuth- Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin. Sie können zudem bei der Bauaufsicht der Stadt Viersen, Bahnhofstraße 23–29, eingesehen werden.

Ansichten zum Vorhaben- und Erschließungsplan / Maßstab 1 : 200





Für diesen Plan gelten folgende Vorschriften: 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2023 S. 3786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 176).

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

emeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)* in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktob

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) ** vom 25. Juni 1995 in der Fassung vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. S. 926) SGV. NRW. 77, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470). Nordrheinwestfälisches Denkmalschutzgesetz (Denkmalschutzgesetz - DSchG NRW) **** vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 662) SGV. NRW. 224.

BauO NRW § 89

DSchG NRW § 16

egende Vorhaben- und Erschließungsplar

Zu diesem Bebauungsplan gehört eine Begründung.

Der Vorhabenbezogener Bebauungsplan wurde in Zusammenarbeit mit dem Büro rheinruhr.stadtplaner und vom Fachbereich 60/I - Abteilung Bauleitplanung-

Technische Beigeordnete

Die Planunterlage wurde vom ÖbVI G. Siemes, Dr.-Ing., Viersen angefertigt 1. die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmt:

2. die Planunterlage den Zustand genau und vollständig 3. die Festsetzung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist;

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt hat gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) am die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beschlossen.

In Vertretung

Technische Beigeordnete

Der Beschluss über die Aufstellung ist am bekanntgemacht worden. Viersen, den

Die Bürgermeisterin

Technische Beigeordnete Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung hat am die Auslegung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gem. § 3 (2) BauGB beschlossen.

Viersen, den

Viersen, den

Die Bürgermeisterin

Technische Beigeordnete

nach Bekanntmachung der Auslegung vom in der Zeit vom einschließlich öffentlich ausgelegen.

Dieser Plan mit Begründung hat gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

In Vertretung

Technische Beigeordnete

Die Bürgermeisterin

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt hat gem.§ 4a Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) am die erneute Auslegung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beschlossen.

Die Bürgermeisterin

Technische Beigeordnete

Dieser Plan mit Begründung hat gem. § 4a Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) nach Bekanntmachung vom l in der Zeit vom einschließlich erneut öffentlich ausgelegen

Die Bürgermeisterin

Technische Beigeordnete

Dieser Plan -in geänderter Fassung- ist gem. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in Verbindung mit § 10 des Baugesetzbuches (BauGR) 8 89 der Bauordnung für das Land Nor den Rat der Stadt am als Satzung beschlossen worden.

Ratsfrau / Ratsherr Gem. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) ist der Beschluss des

Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Hinweis auf die öffentliche Auslegung am bekanntgemacht worden.

Die Bürgermeisterin

Technische Beigeordnete

Wohn Werk Stadt Bauträgergesellschaft mbH, Viersen

Architekturbüro Martin Breidenbach, Viersen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan:

rheinruhr.stadtplaner, Essen